

Neue EU-VO zum Iran-Embargo

Zur Umsetzung des Wiener Iran-Abkommens veröffentlichte die Europäische Union am 18. Oktober 2015 die EU-VO 2015/1861, mit der es ab circa Mai 2016 (bzw. ab dem sogenannten Implementation Day) zu weitreichenden Lockerungen des EU-Iran-Embargos kommen wird. Wie sieht dieser Zeitplan aus, und was werden diese Lockerungen in der Praxis bedeuten? Im Folgenden werden an einem Fallbeispiel zwei Varianten in Abhängigkeit von unterschiedlichen Lieferterminen durchgespielt.



© hemad/istockphoto/istock.com/Geity Images

Das Tor öffnet sich – der Azadi-Turm hat schon manche Wechsel erlebt.

Ausgangsfall

Die Firma D in Deutschland möchte im November 2015 die folgenden Güter an das Unternehmen I im Iran liefern: (1) Druckmessgeräte zum Messen von Absolutdrücken, (2) Öfen, geeignet für Betriebstemperaturen höher als 400 Grad Celsius, die mit kontrollierter Atmosphäre betrieben werden, und (3) Vitonringe. Diese Güter werden separat geliefert (sie sind

also nicht in einer Anlage eingebaut). Speditour ist die HTTS (Hanseatic Trade Trust & Shipping); die Bank Sepah ist für die Finanzierung zuständig. Welche Risiken bestehen hier, und wie soll D sie minimieren?

Abwandlung: D möchte diese Güter im Mai 2016 liefern, wobei vermutet wird, dass der Implementation Day, also der Tag, an dem die neue EU-VO 2015/1861 wirksam wird, auf den 30. April 2016 fallen wird.

Der Zeitplan nach dem Wiener Iran-Abkommen:

Die Lockerung des Iran-Embargos soll in zwei Schüben stattfinden: Lockerung 1 zum Implementation Day (ca. zum 30. April 2016), und Lockerung 2 erst sieben Jahre später zum sog. Transition Day (ca. 30. Oktober 2023). Zwei weitere Jahre später soll das Restembargo Iran aufgehoben werden zum sog. Termination Day (ca. 30. Oktober 2025). Nach dem Wiener Iran-Abkommen soll die EU zum Implementation Day (ca. 30. April 2016) folgende Beschränkungen aufheben:

- Finanzbeschränkungen (Art. 30, 30a, 30b, 31, 33, 34 und 35),
- Öl, Gas, Petrochemie: Einfuhrverbote nach den Anhängen IV, IV A und V sowie Exportverbote für Schlüsselausrüstungen nach Anhängen VI und VI A sowie Investitionsregelungen hierzu (Art. 17–21),
- Schiffe, Gold: Ausfuhrverbote für Öltransportschiffe (Anhang VI B), für Gold (Anhang VII) sowie für Banknoten,
- Personenlisten nach Anhang II Attachment 1 (78 Personenlisten



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com

im Anhang VIII, 301 Personenlisten im Anhang IX).

Erst zum Transition Day (ca. 30. Oktober 2023) soll die EU folgende Beschränkungen aufheben:

- nukleare Proliferation: v.a. Ausfuhrverbote nach Anhang II (und z.T. nach Anhang I) sowie Genehmigungspflichten nach Anhang III,
- Metalle, Software und Rüstungsgüter: Ausfuhrverbote für Graphite/Metalle nach Anhang VII B, für bestimmte Software nach Anhang VII A, nationale Regelungen zum Waffenembargo (wie § 74 Abs. 1 AWW),
- Sonstiges: restliche Personenlisten im Attachment 2 zu Anhang II (86 Personenlisten im Anhang VIII und 134 im Anhang IX), SWIFT-Dienstleistungen (Art. 23 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen bei Transporten (Art. 36 und 37).

In etwa vergleichbar soll dies beim US-Iran-Embargo verlaufen, wobei die USA vorläufig diese Aussetzungen allein für Nicht-US-Personen vornehmen werden.

Daher hat sich für diesen Fall güterbezogen praktisch nichts geändert, mit einer wichtigen Ausnahme: Das bisherige Iran-Verbot für Ofen und Druckmessgerät hat sich nun in eine Genehmigungspflicht umgewandelt. Bezüglich der zusätzlichen Punkte gibt es eine Änderung bei den Sanktionslisten: Ab ca. Mai 2016 wird die HTTS nicht mehr gelistet sein, während die Bank Sepah vorläufig auf Anhang VIII bleiben wird. Und eine entscheidende Änderung besteht darin, dass ca. ab Mai 2016 die vorherigen Meldungen/vorherigen Genehmigungen der Bundesbank für Finanztransfers ganz entfallen werden.

Resümee

Das EU-Iran-Embargo wird ab ca. Mai 2016 aufgrund der neuen VO 2015/1861 erheblich reformiert werden (bis zu diesem Zeitpunkt muss das Embargo wie bisher strikt beachtet werden; von daher sind häufig Vorverträge unzulässig, vgl. ExportManager Ausgabe 6/2015, S. 17 ff.). Die wichtigste Reform besteht darin, dass die bisherigen güterbezogenen Lieferverbote sich in Genehmigungspflichten umwandeln, abgesehen von raketenbezogenen Lieferungen (neuer Anhang III) sowie Rüstungs- und Repressionsgütern. Jetzt dominiert also die Genehmigungspflicht anstelle des Lieferverbotes. Und die Güter- und Personenlisten werden in etwa halbiert sein; so werden anstelle aller gelisteten Dual-Use-Güter nur noch nuklear nutzbare Güter erfasst sein (Anhänge I und II). Dies wird zu einer umfassenden

Liberalisierung des Iran-Handels beitragen. Weil die Beschränkungen für Finanztransfers nach Art. 30 ff. ganz wegfallen, sollten die Banken sich ermutigt fühlen, wieder in vollem Umfang Finanzierungen für das Iran-Geschäft zu übernehmen. Umfassend wird das aber möglicherweise bei Banken, die auch das US-Geschäft betreiben, nur dann gelingen, wenn auch das US-Iran-Embargo die Beschränkungen für US-Personen ganz aufheben wird.

„Zwei Wermutstropfen: Erstens werden einige Beschränkungen bis ca. Oktober 2023 bestehen bleiben, zweitens sind viele der Liberalisierungen leider zu bürokratisch formuliert – rechtlich wird es noch komplizierter.“

Die Annahme, dass ca. ab Mai 2016 alle Beschränkungen entfallen werden, wäre ein grobes Missverständnis, da zahlreiche Beschränkungen bis ca. Oktober 2023 bestehen bleiben werden. Negativ ist zu vermerken, dass die neuen Güterlisten derart bürokratisch formuliert sind, dass sie für viele Praktiker nahezu unlesbar sind. Es wird zwar zu einer erheblichen Liberalisierung des Iran-Handels kommen, aber um hiervon profitieren zu können, werden zumindest Mittelständler auf professionelle Hilfe angewiesen sein, weil die Komplexität der Regelungen weiter zunimmt.



ExportManager WEBINAR

18. NOVEMBER 2015
14:00–15:00 UHR (MEZ)

Systematische Exportkontrolle in der IT-Branche

Erfahrungen eines IT-Dienstleisters
beim Aufbau eines Exportkontrollsystems



Praxisnahe Tipps, erläutert anhand der Erfahrungen von Redknee:

- Erkenntnisse aus der Regulierungserfahrung
- Lösungsansätze, um Prozesse komplett abzubilden
- Vorteile für die interne Organisation

Profitieren Sie vom Fachwissen unserer Experten,
stellen Sie ihnen Ihre Fragen, und diskutieren Sie mit!

- i** Einfacher Aufbau, Sie benötigen nur:
- einen Computer mit stabiler Internetverbindung
 - Lautsprecher, Headset oder Telefon
- Das Webinar läuft direkt über Ihren Webbrowser.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.exportmanager-online.de/events/webinar

VERANSTALTER:

